VERORDNUNG (EWG) Nr. 1999/83 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1983

zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1983/1984

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/83 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 15 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist der für Rotterdam berechnete Schwellenpreis für geschälten Reis so festzusetzen, daß der Verkaufspreis für eingeführten geschälten Reis auf dem Markt von Duisburg dem Richtpreis entspricht. Dies wird dadurch erreicht, daß die in Absatz 2 zweiter Unterabsatz des genannten Artikels vorgesehenen Teilbeträge vom Richtpreis abgezogen werden.

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 werden die Schwellenpreise für vollständig geschliffenen Reis durch Berichtigung des Schwellenpreises für geschälten Reis unter Berücksichtigung der monatlichen Staffelung nach Maßgabe des Umrechnungssatzes, der Verarbeitungskosten und des Wertes der Nebenerzeugnisse errechnet und um einen Betrag zum Schutz der Industrie erhöht.

Der Schutzbetrag für die Industrie ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1263/78 des Rates (3) festgesetzt worden. Die Elemente zur Berichtigung des Schwellenpreises für vollständig geschliffenen Reis sind in der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1998/83 (5), festgesetzt.

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist der Schwellenpreis für Bruchreis zwischen einer unteren (130 %) und einer oberen (140 %) Grenze festzusetzen, die im Verhältnis zum Schwellenpreis für Mais errechnet werden. Damit der normale Absatz der Gemeinschaftserzeugung auf dem gesamten Gemeinschaftsmarkt nicht durch Bruchreiseinfuhren gehemmt wird, empfiehlt es sich, den Schwellenpreis für Bruchreis auf 135 % des Schwellenpreises für Mais festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Rundkornreis und vollständig geschliffenen Langkornreis werden in ECU je Tonne wie folgt festgesetzt :

Monat	Schwellenpreis		
	geschälter Reis	vollständig geschliffener Rundkornreis	vollständig geschliffener Langkornreis
September 1983	516,64	684,05	750,67
Oktober 1983	520,62	689,19	756,44
November 1983	524,60	694,33	762,21
Dezember 1983	528,58	699,47	767,98
Januar 1984	532,56	704,61	773,75
Februar 1984	536,54	709,75	779,52
März 1984	540,52	714,89	785,29
April 1984	544,50	720,03	791,06
Mai 1984	548,48	725,17	796,83
Juni 1984	552,46	730,31	802,60
Juli 1984	556,44	735,45	808,37
August 1984	556,44	735,45	808,37

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 5.
(3) ABl. N. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 14.
(4) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.
(5) Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

Der Schwellenpreis für Bruchreis wird auf 314,78 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission